

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.11.2016	Schulausschuss	V			
08.11.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
21.11.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

Alternative 1

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich mit der Elternbeitragstabelle gemäß Anlage 2 (stufenweise Neuregelung der Elternbeiträge zum 01.08. in den Jahren 2017, 2018, 2019)

Einnahmen	beim Sachkonto	432100 „Benutzergebühren und ähnliche Entgelte“	in
2017		1.592.830,00 EUR	
2018		2.306.860,00 EUR	
2019		2.566.705,00 EUR	
2020 ff.		2.695.680,00 EUR	

Alternative 2

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke	Münich	Tsalastras	Schranz
Datum 20.10.2016	Datum 21.10.2016	Datum 25.10.2016	Datum 27.10.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich mit der Elternbeitragstabelle gemäß Anlage 3 (Neuregelung der Elternbeiträge zum 01.08.2017)

Einnahmen	beim	Sachkonto	432100	„Benutzergebühren	und	ähnliche	Entgelte“	in
2017				1.804.763,00				EUR
2018 ff.				2.695.680,00				EUR

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage:

Am 23.06.2003 beschloss der Rat der Stadt Oberhausen die Einführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) ab dem Schuljahr 2003/2004 (Drucksachen-Nr. B/03/3271). Teil dieses Ratsbeschlusses sind die für den Besuch der OGS zu erhebenden monatlichen Elternbeiträge:

Vollzahler	50,00 EUR
Geschwisterkind	25,00 EUR
Bezieher/innen von Wohngeld	40,00 EUR
Geschwisterkind	20,00 EUR
Bezieher/innen von Leistungen SGB II/XII	0,00 EUR
Bezieher/innen von Leistungen AsylBLG	0,00 EUR

Am 31.01.2005 fasste der Rat der Stadt Oberhausen den Beschluss, Eltern, die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind, vom Elternbeitrag für den Besuch der OGS freizustellen (Drucksachen-Nr. B/14/0321-01).

Die jährlichen Elternbeitragseinnahmen – Rechnungsergebnis 2015 – 1.168.393,-- EUR – werden zur anteiligen Deckung der städtischen Ausgaben für die Offene Ganztagsschule verwendet. Die Beitragsregelungen blieben seit 2005 unverändert.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Das Schulgesetz für das Land NRW regelt in § 9 (3)

„Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK ¹⁾)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes NRW regelt im § 5 (2), dass
50 der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen
51 Ganztagschule Beiträge von den Eltern erhoben werden kann. Hierbei soll eine soziale Staffelung der
52 Beiträge vorgesehen werden und es können Beiträge für Geschwisterkinder ermäßigt werden.

53
54 Gemäß der „Bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften“ (BASS 2016/2017) des
55 Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW Nr. 12-63 Nr 2 „Gebundene und offene
56 Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primar und
57 Sekundarstufe 1“ liegt der maximal zu erhebende Elternbeitrag für den Besuch des OGS bei 180,00
58 EUR pro Kind und Monat.

59
60 3. Hinweise und Empfehlungen aus dem GPA-Bericht
61

62 Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung nochmals darauf
63 hingewiesen, dass die Stadt Oberhausen noch keine Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im
64 Offenen Ganztage erlassen hatte, obwohl hierfür eine entsprechende rechtliche Verpflichtung besteht.

65
66 Die Stadt Oberhausen hat diesbezüglich auch bereits Gespräche mit der Bezirksregierung geführt.
67

68 Bislang werden die Elternbeiträge in Oberhausen auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses erhoben.
69

70 Die GPA NRW hat die Elternbeitragssatzungen für den OGS-Bereich der kreisfreien Städte verglichen.
71 Im Gegenzug hierzu ist in Oberhausen folgendes festzustellen:
72

73 Feststellung:
74

- 75 - Die Stadt Oberhausen setzt keine Staffelung der Elternbeiträge nach der Einkommenssituation
- 76 der Eltern fest.
- 77 - Es besteht keine Geschwisterkindbefreiung; für Geschwisterkinder ist in Oberhausen der halbe
- 78 Beitrag zu zahlen.
- 79 - Der festgesetzte Elternbeitrag der Stadt Oberhausen liegt deutlich unter dem Durchschnitt der
- 80 anderen kreisfreien Städte.

81
82 Die GPA NRW hat die Empfehlung ausgesprochen, die Elternbeiträge für den Offenen Ganztage in
83 Oberhausen anzuheben. Es bestehen deutliche Spielräume zu den Maximalwerten der anderen
84 kreisfreien Städte.

85
86 4. Erhebung von Elternbeiträgen
87

88 Zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS – öffentlich-rechtliche Entgelte – ist nach §
89 2 Abs. 1, Satz 1 KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) vom Rat eine entsprechende Satzung zu
90 beschließen.

91
92 Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Satzungstext zur Erhebung von Elternbeiträgen für den
93 Besuch der OGS lehnt sich grundsätzlich an die Regelungen der Beitragssatzung für die
94 Kindertageseinrichtungen in Oberhausen an.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2056-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

96 Die im Bereich der Kindertageseinrichtungen gültige Geschwisterkindbefreiung vom Beitrag findet
97 nunmehr auch für den Besuch der Offenen Ganztagschule Anwendung. Die Regelungen zur
98 Befreiung von Elternbeiträgen sind zukünftig für Kindertageseinrichtungen und OGS identisch.

99

100 Die dem Rat von der Verwaltung vorgeschlagene Alternative 1 (Anlage 2) sieht eine stufenweise
101 Neuregelung der Elternbeitragstabelle für den Besuch der OGS jeweils zum 01.08. in den Jahren 2017,
102 2018 und 2019 vor. Mit dieser Beitragsregelung betragen die voraussichtlichen Einnahmen für das
103 Haushaltsjahr 2017 1.592.830,00 EUR, für das Haushaltsjahr 2018 2.306.860,00 EUR, für das
104 Haushaltsjahr 2019 2.566.705,00 EUR und für die Jahre 2020 ff 2.695.680,00 EUR.

105

106 Mit der dem Rat von der Verwaltung vorgeschlagenen Alternative 2 (Anlage 3) wird eine
107 Elternbeitragstabelle für den Besuch der OGS zum 01.08.2017 ff vorgeschlagen.

108

109 Im Haushaltsjahr 2017 betragen auf der Grundlage dieser Tabelle die voraussichtlichen
110 Elternbeitragseinnahmen 1.804.763,00 EUR und ab dem Haushaltsjahr 2018 ff
111 2.695.680,00 EUR.

112

113 Beide Alternativen zur Beitragstabelle berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / das
114 Einkommen der Eltern über sozial gestaffelte Beiträge.

115

116 Die mit der Neuregelung erzielten Mehreinnahmen werden vollständig für die zukünftige Finanzierung
117 der Offenen Ganztagschule eingesetzt. Hierzu wird auf die Beratungsvorlage „Die Offene
118 Ganztagschule im Primarbereich (OGS) – Rahmenkonzept für Oberhausen - “ (Drucksache
119 B/16/2022/0-1) verwiesen.

120

121

122 **Anlagen**

123

124 Anlage 1_Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen
125 Ganztagschulen im Primarbereich

126 Anlage 2_Elternbeitragstabelle Alternative 1

127 Anlage 3_Elternbeitragstabelle Alternative 2

128 Anlage 4_Elternbeitragstabellen Nachbarstädte